

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 LW 12/08 B**

L 5 LW 2/08 (Hessisches LSG)  
S 4 LW 5/06 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,  
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,  
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,  
Weißensteinstraße 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2008 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rückerstattung von Beiträgen zur Landwirtschaftlichen Alterskasse für die Zeit vom 1.1.1974 bis 31.12.1994 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht einen Verfahrensmangel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels, die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, er habe einen Aussetzungsantrag gestellt, dem das LSG zu Unrecht nicht gefolgt sei. Die zur Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels erforderlichen Tatsachen hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Es fehlt bereits an Angaben dazu, wann (zB mit welchem Schreiben) der Kläger eine Aussetzung des Verfahrens beantragt habe. Ebenso wird nicht deutlich, ob er einen möglicherweise im Laufe des Verfahrens gestellten Aussetzungsantrag auch in der mündlichen Berufungsverhandlung aufrechterhalten hat. Darüber hinaus hat der Kläger nicht hinreichend berücksichtigt, dass eine Verfahrensaussetzung grundsätzlich im Ermessen des Gerichts steht. Dazu war insbesondere von Bedeutung, dass das LSG nach dem Beschwerdevorbringen des Klägers nur über eine Erstattung zu Recht erbrachter Beiträge nach §§ 75, 117 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte entschieden hat, während im Falle einer nachträglichen Feststellung des Fehlens der Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse eine Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach Maßgabe des § 26 SGB IV in Betracht käme. Hat das LSG insoweit zwei verschiedene Streitgegenstände gesehen, musste es sich nicht zu einem Aussetzen des vorliegenden Verfahrens gedrängt fühlen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

